

An die Mitglieder der
Zusatzversorgungskasse Thüringen

Telefon: (0 34 66) 33 64-58

Telefax: (0 34 66) 33 64-55

E-Mail: zvk@kvt-zvk.de

Datum: 02.10.2006

Rundschreiben 02/2006

- 1. Vierte Änderungssatzung zur ZVK-Satzung**
- 2. Finanzierung im Jahr 2007**
- 3. Änderungen im Meldewesen**
- 4. Grenzwert der zusätzlichen Umlage**

Bankverbindung

Kyffhäusersparkasse Artern
Konto-Nr.: 3400020000
BLZ: 820 550 00

Sprechzeiten

Montag bis Freitag 08.30 – 12.00 Uhr
Montag, Mittwoch, Donnerstag 13.30 – 15.30 Uhr
Dienstag 13.30 – 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Anschrift

Lindenstraße 14
06556 Artern
Telefonzentrale: (0 34 66) 33 64-0
Internetadresse: www.kvt-zvk.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem heutigen Rundschreiben möchten wir Ihnen im Wesentlichen die Ergebnisse der Sitzung unseres Kassenausschusses vom 11. September 2006 vorstellen und Sie mit den sich daraus ergebenden Veränderungen vertraut machen.

1. Vierte Änderungssatzung zur ZVK-Satzung

In seiner vorgenannten Sitzung hat der Kassenausschuss die 4. Änderung der Satzung der ZVK Thüringen in der Neufassung vom 18. September 2002 beschlossen. Die Veröffentlichung der Änderungssatzung wird nach deren Genehmigung durch das Thüringer Innenministerium und der anschließenden Ausfertigung wie gewohnt im Thüringer Staatsanzeiger erfolgen.

Wichtigste Änderung ist die Einfügung des neuen § 34 a, welcher gemeinsam mit den übrigen Neuregelungen die Möglichkeit eröffnet, für vom Arbeitnehmer geleistete Eigenanteile die so genannte Riester-Förderung in Anspruch zu nehmen und durch staatliche Zulagen eine Erhöhung der individuellen Anwartschaft zu erreichen. Die genannte Ergänzung der Satzung flankiert die unter Ziffer 2 dieses Schreibens näher erläuterten Änderungen der Finanzierung ab dem Jahr 2007.

2. Finanzierung im Jahr 2007

2.1 Umlage- und Zusatzbeitragssatz

Im Jahr 2007 wird der Umlagesatz wie bereits in diesem und in den zurückliegenden Jahren 1,7 v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes betragen. Der Zusatzbeitragssatz erhöht sich entsprechend dem am 18. September 2002 beschlossenen Finanzierungskonzept der Kasse um 0,3 v.H. auf insgesamt 3,6 v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes.

2.2 Arbeitnehmerbeteiligung an der Zusatzversorgung

Der Eigenanteil der Versicherten an der Zusatzversorgung wird vom 01.01. bis zum 30.06.2007 unverändert 1,1 v.H. betragen. Zum 01.07.2007 wird der Arbeitnehmeranteil auf 2,0 v.H. ansteigen. Gleichzeitig wird damit der Höchstsatz der Arbeitnehmerbeteiligung erreicht. Dies ergibt sich bereits aus den tarifvertraglichen Bestimmungen des § 37 a ATV-K.

Hinsichtlich der Zuordnung der Arbeitnehmerbeteiligung an der Zusatzversorgung hat der Kassenausschuss gegenüber der bisherigen Verfahrensweise eine Änderung beschlossen:

Ab dem 01. Januar 2007 ist der an die ZVK Thüringen abzuführende Arbeitnehmeranteil dem Zusatzbeitrag zugeordnet!

Dies eröffnet den Versicherten die Möglichkeit, für die geleistete Eigenbeteiligung staatliche Zulagen im Rahmen der Riesterförderung zu erlangen. Hierzu werden wir in Kürze ein ausführliches Sonderrundschreiben veröffentlichen.

Bankverbindung
Kyffhäusersparkasse Artern
Konto-Nr.: 3400020000
BLZ: 820 550 00

Sprechzeiten
Montag bis Freitag 08.30 – 12.00 Uhr
Montag, Mittwoch, Donnerstag 13.30 – 15.30 Uhr
Dienstag 13.30 – 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Anschrift
Lindenstraße 14
06556 Artern
Telefonzentrale: (0 34 66) 33 64-0
Internetadresse: www.kvt-zvk.de

3. Änderungen im Meldewesen

Aus der vorstehend unter Ziffer 2.2 genannten Änderung der Zuordnung der Arbeitnehmerbeteiligung und dem daraus erwachsenden Zulagenanspruch ergeben sich zwingende Änderungen im Meldeverkehr mit der Zusatzversorgungskasse.

3.1 Versicherungsabschnitt

In jeder maschinellen oder manuellen Meldung **für einen Zeitraum ab dem 01. Januar 2007** ist der Arbeitnehmeranteil am Zusatzbeitrag immer in einem gesonderten Versicherungsabschnitt getrennt von dem vom Arbeitgeber getragenen Anteil mitzuteilen. Zeiträume vor 2007 sind hiervon nicht betroffen und müssen auch nicht korrigiert werden.

Insgesamt sind also mindestens drei Versicherungsabschnitte pro Meldung notwendig; ein Abschnitt für die Umlage, ein Abschnitt für den Arbeitgeberanteil am Zusatzbeitrag und ein Abschnitt für die Arbeitnehmerbeteiligung am Zusatzbeitrag.

3.2 Buchungsschlüssel

Einzahler:

Vom Arbeitgeber getragene Aufwendungen sind weiterhin mit dem Einzahlerschlüssel 01 zu melden. Dies gilt z.B. für die Umlage und den Arbeitgeberanteil am Zusatzbeitrag.

Die **Arbeitnehmerbeteiligung** am Zusatzbeitrag ist mit dem **Einzahlerschlüssel 03** zu melden.

Versicherungsmerkmal:

Für die Arbeitnehmerbeteiligung am Zusatzbeitrag sind dieselben Versicherungsmerkmale zulässig wie für den Arbeitgeberanteil. Damit kann die **Arbeitnehmerbeteiligung mit VM 20; 24 oder 26** gemeldet werden.

Steuermerkmal:

Die **Arbeitnehmerbeteiligung** ist auch am Zusatzbeitrag aus dem individuell versteuerten Nettoeinkommen der Beschäftigten zu leisten. Die Meldung erfolgt daher mit dem **Steuermerkmal 03** - §§ 2, 19 EStG (individuelle Besteuerung).

Ein Versicherungsabschnitt für die Arbeitnehmerbeteiligung am Zusatzbeitrag lautet vollständig also wie folgt: **03 20 03**

3.3 zv-Engelt bei Meldung der AN-Beteiligung

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt ist anteilig zwischen der Arbeitnehmerbeteiligung und dem Arbeitgeberanteil am Zusatzbeitrag aufzuteilen. Nachstehendes Beispiel dient der Verdeutlichung:

Bankverbindung

Kyffhäusersparkasse Artern
Konto-Nr.: 3400020000
BLZ: 820 550 00

Sprechzeiten

Montag bis Freitag 08.30 – 12.00 Uhr
Montag, Mittwoch, Donnerstag 13.30 – 15.30 Uhr
Dienstag 13.30 – 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Anschrift

Lindenstraße 14
06556 Artern
Telefonzentrale: (0 34 66) 33 64-0
Internetadresse: www.kvt-zvk.de

zv-Entgelt = 2.500,- €, Uml. = 1,7 %, ZB = 3,6 %, davon AN-Beteiligung 1,1 %

Umlage	01 10 10	2.500,00 €	42,50 €
Zusatzbeitrag Arbeitgeber	01 20 01	1.736,11 €	62,50 €
Zusatzbeitrag Arbeitnehmer	03 20 03	763,89 €	27,50 €

Das anteilige Entgelt für die Arbeitnehmerbeteiligung berechnet sich nach folgender Formel:

Arbeitnehmerbeteiligung x 100/Beitragssatz ZB

$$27,50 \text{ €} \times 100/3,6 = 763,89 \text{ €}$$

Das beim Arbeitgeberanteil zu meldende anteilige Entgelt ist die Differenz zwischen dem Gesamtentgelt und dem anteiligen Entgelt der Arbeitnehmerbeteiligung.

$$2.500,00 \text{ €} - 763,89 \text{ €} = 1.736,11 \text{ €}$$

Zu den Änderungen im Meldewesen werden wir Sie auch in zukünftigen Seminaren ausführlich und umfassend informieren. Sollten Sie zu diesem Thema bereits konkrete Fragen haben, stehen wir Ihnen oder Ihren Rechenzentren natürlich gern telefonisch zur Verfügung.

4. Grenzwert der zusätzlichen Umlage gem. § 76

Gemäß § 76 der ZVK-Satzung richtet sich der Grenzwert für die zusätzliche Umlage nach der maßgebenden Vergütungsgruppe I BAT (VKA) bzw. I BAT-O (VKA). Da die Tarifparteien noch keine Anpassung an das neue Tarifrecht vorgenommen haben, gilt diese Grundlage bisher auch nach dem Inkrafttreten des TVöD weiter.

Aufgrund der zum 1. Juli 2006 erfolgten Erhöhung des allgemeinen Bemessungssatzes im Tarifgebiet Ost um 1,5 % erhöht sich der anzuwendende Grenzbetrag nach VergGrp. I BAT-O auf nachstehende Werte:

ab 01.07.2006:	5.443,77 €
im Zuwendungsmonat:	8.797,13 €

Für die alten Bundesländer gilt die BAT-I-Grenze (VKA) unverändert fort.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Fragen zu den vorstehenden Themen und allen anderen Bereichen der Zusatzversorgung gern auch telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Pietsch
Direktor